

Bauernbrief



Kreisbauernverbände Stormarn und Herzogtum Lauenburg



August

– Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten –

Heft 4 / Jahrgang 2



Am Donnerstag, den 1. September öffnet die NORLA in diesem Jahr ihre Pforten. Wie bereits in den vorangegangenen Jahren, ist wieder eine breite Vielfalt an Ausstellern geboten. Das Gelände ist erneut ausgebucht.

Im Vordergrund der diesjährigen NORLA steht die Landtechnik. Insbesondere sollen interessierte Besucher über Verfahren zur bodennahen Gülleausbringung informiert werden. Hierzu finden in regelmäßigen Abständen Vorführungen statt.

Gerne begrüßen wir Sie auch an dem Stand des Bauernverbandes in Halle 1 direkt beim Bauerntreff.

Besonders einladen möchten wir Sie jedoch zu unserem

Landesbauerntag

**Am Freitag, den 2. September um 10.00 Uhr
in der Festhalle der DEULA in Rendsburg-Osterröfeld**

Reinigungspflicht bei verschmutzten Straßen

Besonders in der Erntezeit kommt es in Abhängigkeit von der Witterung häufig zu Verschmutzungen der Straßen. Es muss immer wieder darauf hingewiesen werden, dass der Verursacher einer Verschmutzung eine unverzügliche Reinigungspflicht hat. Bei starken Verschmutzungen reicht es nicht aus, einmal am Tag zu reinigen, sondern dann muss auch zwischendurch mal sauber gemacht werden. Die Verpflichtung zur Reinigung hat grundsätzlich der Landwirt als Verursacher, es sei denn, er hat die Reinigungspflicht im Rahmen einer schriftlichen Beauftragung vollständig an einen Dritten z. B. den Lohnunternehmer übertragen.

Um andere Verkehrsteilnehmer auch bei geringen Verschmutzungen zu warnen, sollten bei Straßenverschmutzungen grundsätzlich von beiden Seiten Warnschilder im Abstand von 150 m vor der Gefahrenstelle aufgestellt werden. Bei Bedarf erhalten Sie in der Geschäftsstelle geeignete Warnschilder zum Set-Preis von jeweils 40 Euro.

Nicht nur um das Haftungsrisiko zu mindern, sondern auch wegen des Ansehens der Landwirtschaft bei der Bevölkerung

sollten die Straßen so gut wie möglich sauber gehalten werden. Natürlich kann man auch von den anderen Verkehrsteilnehmern in dieser Zeit besondere Vorsicht und Rücksichtnahme erwarten.

Darüber hinaus erinnern wir auch an die Aktion „Freiwillig 30“. Bitte weisen Sie Ihre und die Fahrer der Lohnunternehmer an, auf engen Wegen und in Ortsdurchfahrten langsamer zu fahren. Wo möglich, sollten auch Kreisverkehre eingerichtet werden, um Begegnungsverkehr zu vermeiden. Auch diese Maßnahmen schonen unsere Wege und verbessern unser Ansehen in der Bevölkerung.



Notwendige Arbeiten sind zulässig

Jedes Jahr zur Erntesaison häufen sich in den Geschäftsstellen des Bauernverbandes die Anfragen und Beschwerden von Bürgern, die sich durch den abendlichen oder nächtlichen Einsatz von Erntemaschinen belästigt fühlen. Aber auch Landwirte melden sich, die entsprechenden Anfeindungen ausgesetzt sind. Klimabedingt werden die Zeitfenster, die eine effektive Bewirtschaftung ermöglichen, immer kleiner.

Natürlich ist es verständlich, wenn die Menschen in den Dörfern ihren wohlverdienten Feierabend an einem lauen Sommerabend auf der Terrasse in Ruhe genießen wollen. Verständnis ist aber auch für die Landwirte zu fordern, wenn diese die Früchte ihrer Arbeit bergen wollen. Solange sich das Wetter nicht nach der Landwirtschaft richtet, sind durch Erntearbeiten erzeugte lärmbedingte Beeinträchtigungen, die in aller Regel allenfalls an wenigen Tagen im Jahr auftreten, nicht zu vermeiden.

Eindeutige Rechtslage

Rechtlich ist die Situation eindeutig:

Der durch die erforderlichen landwirtschaftlichen Tätigkeiten verursachte Lärm ist hinzunehmen. Notwendige landwirtschaftliche Arbeiten genießen richtiger- und notwendigerweise verschiedene gesetzliche Privilegierungen, die es den landwirtschaftlichen Betrieben ermöglichen, auch außerhalb der üblichen (Büro-)Arbeitszeiten ihre Tätigkeiten zu verrichten. So enthält das Gesetz über Sonn- und Feiertage in Schleswig-Holstein eine ausdrückliche Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsruhe für unaufschiebbare Arbeiten in der Landwirtschaft. Vielfach in Vergessenheit gerät zudem, dass der Sonnabend ein Werktag ist und insofern keinen besonderen Schutz genießt.

Auch das Landesimmissionsschutzgesetz Schleswig-Holstein enthält eine Regelung, wonach die besonderen Erfordernisse in der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere die Unaufschiebbarkeit bestimmter Tätigkeiten, auch in den Abend-

und Nachtstunden sowie an Wochenend- und Feiertagen, zu berücksichtigen sind. So sind ortsrechtliche Beschränkungen von landwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht zulässig.

Anerkannte Notwendigkeit

Auch die in der Vergangenheit mit entsprechenden Beschwerden befassten Gerichte sehen die Notwendigkeit, die Ernte und Feldbestellung nach dem Wetter und nicht nach dem Kalender oder der Uhrzeit auszurichten. So hat der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Mannheim zum Beispiel entschieden, dass Lärmimmissionen durch nächtliche Ernteeinsätze in der Landwirtschaft für die Nachbarschaft auch nach dem Maßstab der strengen Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der hierzu ergangenen Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) zu akzeptieren sind (Aktenzeichen: 10 S 2317/99).

Seltene Ereignis

Danach stellen Lärmimmissionen durch Ernteeinsätze insbesondere keine Gesundheitsgefährdung dar. Dies gilt schon deshalb, weil sie – im Gegensatz zum Beispiel zu Straßenverkehrslärm in der Stadt – keine Dauerbelastung darstellen. Erntelärm stellt, so das Gericht, auch keine schädliche Umwelteinwirkung in Form einer erheblichen Belästigung dar. Der Maßstab der Zumutbarkeit wird nicht überschritten. Im Übrigen hält der VGH Mannheim die von einem landwirtschaftlichen Betrieb ausgehenden saisonalen Lärmbelastungen, die sich während der Erntezeit ergeben, für grundsätzlich zumutbar, sodass sie im hierfür erforderlichen Umfang hinzunehmen sind.

Diese Beurteilung bestätigt auch das Obergericht Niedersachsen (Aktenzeichen: 1 MN 142/04). Danach ist der nächtliche Erntebetrieb an nicht mehr als zehn Werktagen bei der schalltechnischen Begutachtung nach der TA Lärm als seltenes Ereignis einzustufen. Das hat zur Folge, dass höhere Lärmimmissionswerte zulässig sind. Wegen der Besonderheiten des landwirtschaftlichen Betriebes greifen die entsprechenden Ausnahmen jedenfalls, wenn nicht an mehr als zehn Tagen oder Nächten die jeweiligen Schallpegel überschritten werden. So sind generell erhöhte Lärmwerte zulässig, die nachts (22 bis 6 Uhr) den Tageswerten für allgemeine Wohngebiete entsprechen und am Tage denen von Industriegebieten. Zudem dürfen einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen diese Werte wiederum deutlich überschreiten. Die Werte eines



Ihr **Claas** Partner vor Ort:



Möllner Straße 14 a • 21516 Woltersdorf

Telefon: +49 (0) 4542 83029 - 0

Fax: +49 (0) 4542 83029 - 28

www.schmahl-landtechnik.de

IMPRESSUM

Herausgeber und Verlag:

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Kreisbauernverbände Stormarn und Herzogtum Lauenburg
Mommensenstraße 10, 23843 Bad Oldesloe

Redaktion: Peter Koll, Lennart Butz

Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten

Anzeigen: Presse und Werbung

Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820 · Fax 04851 - 9535830

E-Mail: pressewerbung@t-online.de

Druck: Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte

auf dem Feld vorbeifahrenden Mähdreschers oder Häckslers, der sich sodann wiederum von der Wohnbebauung entfernt, sind somit gar nicht zu berücksichtigen. Gleiches gilt für vorbeifahrende Schlepper mit Ladewagen.

Bitte um Rücksichtnahme

Unabhängig von dieser eindeutigen rechtlichen Lage ist jedoch immer wieder an das gegenseitige Verständnis zu appellieren. Landwirtschaft lässt gerade in der Erntesaison keine geregelten Arbeitszeiten zu. Die jeweiligen Wetterlagen sind zu berücksichtigen und die Arbeiten danach auszurichten. Gleichzeitig sollte seitens der Landwirtschaft im Rahmen des Möglichen versucht werden, ortsnahe Flächen nicht nachts oder an Sonn- und Feiertagen abzuernten oder Wirtschaftsdünger auszubringen.

Der Bevölkerung sollten die landwirtschaftlichen Zusammenhänge und fachlichen Notwendigkeiten nahegebracht werden. Welcher Dorfbewohner weiß denn heute noch, wie und warum eine Silage hergestellt wird? Ein persönliches Gespräch und Verständnis für die beiderseitigen Interessen bewirken oft am meisten. Und immer mehr Landwirte informieren die Bevölkerung vor Ort über den geplanten Zeitpunkt und Grund anstehender Feldarbeiten vorab per Flugblatt im Briefkasten, per E-Mail oder im Rahmen von „WhatsApp“-Gruppen. Die Reaktionen sind durchweg positiv.

Michael Müller-Ruchholtz
Bauernverband Schleswig-Holstein
Tel.: 0 43 31-12 77 32
mueller-ruchholtz@bvsh.net

Neue Regeln zur Bekämpfung des Rinderdurchfalls (BVDV)

Bei der Bekämpfung des Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV) in Deutschland, einer gefährlichen Rinderdurchfallerkrankung, sollen die bereits erzielten Erfolge durch eine Anpassung von Rechtsvorschriften abgesichert werden. Ziel ist vor allem, die noch vorhandenen, persistent mit dem Virus infizierten Rinder (PI-Tiere) rasch zu identifizieren.

Nach Angaben des Bundesministeriums wurden 2011 insgesamt 24.088 PI-Tiere in 7.929 Beständen entdeckt, im vergangenen Jahr waren es nur noch 1.718 PI-Tiere in 566 Betrieben. Die Prävalenz, bezogen auf neugeborene Kälber, ging in diesem Zeitraum im Bundesschnitt von 0,5 % auf 0,03 % zurück.

In Schleswig-Holstein sind die Zahlen von persistent BVDV-infizierten Tieren nach Angaben des MELUR ebenfalls rückläufig. Aktuell stehen in Schleswig-Holstein noch 113 PI-Rinder in 40 Betrieben, was einer Prävalenz von 0,065 % entspricht.

Um diese positive Entwicklung weiter zu unterstützen hat das Bundeslandwirtschaftsministerium eine zweite Verordnung zur Änderung der BVDV-Verordnung vorgelegt, der der Bundesrat am 17.06.2016 mit Maßgabe einer redaktionellen Änderung zugestimmt hat. Die Veröffentlichung der angepassten Verordnung ist zeitnah zu erwarten.

Um die mit BVDV-infizierten Tiere schneller auszumachen, ist die Verordnung angepasst worden. Die wesentlichen Änderungen sind:

- **Der Zeitraum zur Feststellung eines persistent BVDV-infizierten Rindes wurde von 60 auf 40 Tage gesenkt**

Das Risiko, dass ein BVDV-persistent infiziertes Tier (sog. „PI-Tier“) andere Rinder des Bestandes infiziert, soll durch die Reduzierung des Zeitraumes zwischen zwei Untersuchungen von 60 auf 40 Tage gesenkt werden.

- **Das vorgeschriebene maximale Untersuchungsalter für Kälber wurde von sechs Monaten auf einen Monat gesenkt.**

Damit soll einerseits der verbesserten Diagnostik, andererseits aber auch der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Untersuchungen mittels Ohrstanzprobe meist innerhalb der ersten sieben Lebensstage durchgeführt werden.

- **Persistent BVDV-infizierte Tiere sind unmittelbar zu töten oder innerhalb von sieben Tagen zur Schlachtung zu bringen.**

Bislang war es dem Tierhalter gestattet, PI-Tiere noch längstens 60 Tage nach der ersten Untersuchung erneut mit einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode auf BVDV untersuchen zu lassen, soweit er das Rind nicht innerhalb dieses Zeitraums töten lässt.

- **Aus einem Bestand, in dem ein BVDV-infiziertes Tier festgestellt worden ist, dürfen für einen Zeitraum von 40 Tagen Rinder grundsätzlich nicht sowie tragende Rinder erst nach dem Abkalben verbracht werden.**

Ein Verbringen nicht gravider Tiere soll nur erlaubt sein, wenn sie direkt in den Schlachthof geliefert oder durch eine Zusatzuntersuchung nach 40 Tagen eine persistente Infektion ausgeschlossen werden kann. Tragende Rinder dürfen nur verbracht werden, wenn das Tier geimpft ist oder es nach dem 150. Trächtigkeitstag negativ getestet wurde. Wird das Tier unmittelbar zur Schlachtung verbracht, soll die Sperre nicht gelten.

- **Schließlich wird der Zeitraum, für den in einem BVDV-unverdächtigen Bestand bestimmte Regeln gelten, von zwölf auf 24 Monate verlängert.**

Zudem hat auch der Tierseuchenfonds Schleswig-Holstein eine Merzungsbeihilfe für persistent BVDV-infizierte Rinder bewilligt.

EUROP
Pumpen-, Anlagen- und Systemtechnik GmbH
solide und robuste
Gülepumpen
Die richtige Lösung
weil sich die Investition amortisiert.
weil Effizienz und Leistungsstärke zählen
weil Wartung und Instandhaltung kalkulierbar sein müssen.
von 7,5 bis 30kW
Antriebsleistung
mobil oder stationär
Gülle
Biogas
Separation
Euro-P Kleindienst GmbH, E-23611 Bad Schwartau
Tel. +49-451-293090, Fax 2930929, www.euro-p.de

Herbstdüngung auf Ackerland

Die gesetzlichen Vorgaben zur Herbstdüngung auf Ackerland aus der Düngeverordnung (DüV) geben klare Vorgaben zum Einsatzzweck und der möglichen Einsatzmenge von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln vor. Die möglichen Ausbringmengen sollten sich natürlich am Bedarfsgrundsatz der DüV orientieren. Die Vorgaben haben sich im Verhältnis zum Sommer 2015 nicht verändert, weil die Novellierung der Düngeverordnung nach wie vor nicht abgeschlossen ist.

Auf Ackerland dürfen nach der Ernte der letzten Hauptfrucht vor dem Winter die aufgezählten Wirtschaftsdünger wie folgt ausgebracht werden:

- flüssige stickstoffhaltige organische Düngemittel
- Geflügelkot

Die Ausbringung darf nur in Höhe des N-Düngebedarfs zu den aufgezählten Zwecken erfolgen:

- zur nachfolgenden Winterfrucht
- zur Zwischenfrucht
- zur Getreidestrohrotte

Es dürfen jedoch nicht mehr als **80 kg Gesamtstickstoff** wie auch nicht mehr als **40 kg Ammoniumstickstoff** pro ha ausgebracht werden. Dies gilt sowohl für Wirtschaftsdünger als auch für mineralische Düngemittel. Bei der Berechnung

der Obergrenzen dürfen die Ausbringverluste nicht abgezogen werden.

4 Stunden Einarbeitungsfrist

Bei der Ausbringung von flüssigen organischen Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff wie beispielsweise:

- Gülle
- Jauche
- flüssige Gärreste
- Geflügelkot

auf unbestelltes Ackerland sollte die Einarbeitung gemäß § 4 Abs. 2 DüV „unverzüglich“ erfolgen. Diese Regelung wird so ausgelegt, dass die Einarbeitung sofort bei der Ausbringung oder mindestens innerhalb von 4 Stunden erfolgen muss. Diese Regelung gilt damit nicht für die Ausbringung von Festmist, Kompost und Klärschlamm. Bei Klärschlamm kann es aber besondere Auflagen im Rahmen der Einzelgenehmigung auf Betriebsebene geben. Dadurch können die Ausbringverluste bei den organischen Düngemitteln stark reduziert werden.

In der folgenden Tabelle sind die Beratungsempfehlungen und Hinweise der Landwirtschaftskammer zur Herbstdüngung im Ackerbau nach Pflugfurche oder tiefer Mulchsaat abgebildet:

Fruchtfolge	Organische Düngung	Erntereste Vorfrucht	Herbstdüngung*
Nach Mais bei regional üblichem Erntetermin, unabhängig von Folgefrucht (inkl. Winterbegrünung)	keine	Abfuhr/Verbleib	Cross-Compliance relevant
	regelmäßig***		
Nach Körnerleguminosen, Kohl unabhängig von Folgefrucht	keine	Abfuhr/Verbleib	
	regelmäßig***		
Nach Raps, Zuckerrüben, Kartoffeln unabhängig von Folgefrucht	keine	Abfuhr/Verbleib	1
	regelmäßig***		1
Zu Winterraps unabhängig von Vorfrucht	keine	Abfuhr Verbleib	max. 60 N/ha** max. 80 N/ha**
	regelmäßig***	Abfuhr Verbleib	max. 40 N/ha max. 60 N/ha**
Zu Wintergetreide nach Getreide	keine	Abfuhr Verbleib	max. 30 N/ha max. 50 N/ha
	regelmäßig***	Abfuhr Verbleib	max. 30 N/ha
Zu Zwischenfrüchten/Winterbegrünung ² Ziel Futternutzung	keine	Abfuhr/Verbleib	max. 60 N/ha** max. 40 N/ha
	regelmäßig***		
Zu Zwischenfrüchten/Winterbegrünung ² Ziel Bodenfruchtbarkeit/Schädlingsunterdrückung	keine	Abfuhr/Verbleib	max. 30 N/ha
	regelmäßig***		

¹⁾ Bei N-Bedarf Mineraldüngung empfohlen

²⁾ Aussaat bis 15.9., ohne Untersaaten, Düngung bei MSL-Maßnahme "Winterbegrünung" verboten

*) Gesamt-N

***) Bei organischer Düngung max. 40 kg NH₄-N/ha

****) ab 5 Jahren in Folge

kein Bedarf
in der Regel kein Bedarf
bei Bedarf

N-Bedarf niedrig bei:

sehr niedrigen Erträgen der Vorfrucht (N-Überhänge)
günstigen Witterungsbedingungen im Spätsommer und Herbst (feucht,warm)

N-Bedarf erhöht bei:

sehr hohen Erträgen der Vorfrucht bei normaler Düngung
schlechter Bodenstruktur, grobem Saatbeet bzw. Verdichtungen im Oberboden
flacher Mulchsaat, Direktsaat oder Strip-Tillage-Verfahren

Die Werte in der Tabelle sind generell als Empfehlungen anzusehen und können im Einzelfall bei höherem Bedarf auch bei der noch geltenden Rechtslage bis auf die Werte nach § 4 Abs. 6 DüV erhöht werden.

Wasserschutzgebiete

In Wasserschutzgebieten gelten die Regelungen aus dem Landeswassergesetz und die betreffenden Wasserschutzgebietsverordnungen in Bezug auf die Möglichkeiten zur Herbstaubringung:

- Ab 1.8. bis zum 28.2. des folgenden Jahres ist es verboten, organische stickstoffhaltige Düngemittel auszubringen oder einzuarbeiten
- Bei dem Anbau von Winterrapen gelten diese Vorgaben erst ab dem 1.9.
- Die Ausbringung von Festmist, ausgenommen Geflügelmist, ist ab dem 1. Dezember wieder zulässig

Je nach Wasserschutzgebiet können die einzelnen Wasserschutzgebietsverordnungen aber auch weitere Auflagen enthalten.

Nährstoffbilanz

Die Herbstaubringung von stickstoff- und phosphorhaltigen Düngemitteln, sowohl organisch als auch mineralisch, muss in der Nährstoffbilanz entsprechend der Vorgaben mit angerechnet werden. Aus den Diskussionen um die Novelle der DüV lässt sich entnehmen, dass ein erhöhter Bilanzüberhang für die Betriebe in Zukunft doch rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen könnte. Weiterhin wird es in einigen Jahren wahrscheinlich auch zu einer weiteren Absenkung des zulässigen Nährstoffbilanzüberhangs kommen.

Eine nicht zwingend am Bedarf orientierte Herbstaubringung von vor allem stickstoffhaltigen Düngemitteln würde die N-Bilanz der Betriebe unnötig belasten. Weiterhin erfolgt die Berechnung der Nährstoffbilanz immer auf Basis eines Durchschnitts mehrerer Jahre. Deswegen sollten sich die Betriebe schon jetzt darauf einstellen, die Herbsdüngung auf das pflanzenbaulich nötige Maß in Kombination mit emissionsarmer Ausbringtechnik für flüssige Wirtschaftsdünger auf Acker- und Grünland zu begrenzen. Um eine möglichst hohe Effizienz in der Stickstoffausnutzung zu gewährleisten, sollten Wirtschaftsdünger auf unbestelltem Ackerland am besten direkt oder möglichst zeitnah eingearbeitet werden.

Inserieren auch Sie im Bauernbrief

Kontakt: Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820 · Fax 04851 - 9535830



STEVENS

Tel.: 04501/828977

Schädlingsbekämpfung www.bekaempfer.de

Bekämpfung von Insekten und Nagern
Wespennotdienst + Marderabwehr + Taubenabwehr

Feldrandlagerung von Festmist und Hühner trockenkot

Eine Zwischenlagerung von Festmist und Hühner trockenkot sollte auf möglichst kleiner Fläche erfolgen und es gelten zeitliche Beschränkungen:

- Festmist:
 - 4 Wochen ohne Abdeckung
 - Weitere 8 Wochen mit Abdeckung
- Hühner trockenkot: 4 Wochen mit Abdeckung

Folgende Standorte sind grundsätzlich von der Zwischenlagerung ausgeschlossen:

- In Wasserschutzgebieten gelten die Bestimmungen der jeweiligen Verordnung
- Überschwemmungsgefährdete Flächen
- Wassererosionsgefährdete Flächen
- In Senken
- Staunasse Flächen
- Bereiche in denen Drainageleitungen verlaufen
- stark durchlässige Böden (sandige Böden)
- Grundwasserflurabstand beträgt weniger als 1 m

Innerhalb von 5 Jahren darf derselbe Lagerplatz nicht wieder benutzt werden. Zusätzlich darf die Zwischenlagerung nur auf bewirtschafteter, landwirtschaftlicher Nutzfläche erfolgen und es müssen 20 m Abstand zu oberirdischen Gewässern und 100 m zu Grundwasserentnahmehäusern eingehalten werden.

Es gilt der Grundsatz: Es darf nichts austreten!

Sperrfristverschiebung

Die Verschiebung der Sperrfristen für die Ausbringung von Düngemitteln wird auch in diesem Jahr wieder möglich sein.

emvau ■
Ein Baustoff aus MV-Schlacke ... ein Baustoff mit Zukunft

Für Biogasanlagen, Siloplaten,
Wege, Schweine- und Kuhställe:
Günstige Trag- und Frostschutzschichten für den
Einbau unter Asphalt, Beton und Pflaster
(Körnung 0/32 mm)

- UMWELTBEWUSST
- GÜTEÜBERWACHTE QUALITÄT
- HOHE TRAGFÄHIGKEIT
- WITTERUNGSUNABHÄNGIG EINBAUBAR
- PREISWERT

Hanseatisches Schlackenkonto ARGE Vertrieb
Hamburg 040-25407780 • info@emvau-schlacke.de • www.emvau-schlacke.de

Aktuelle Informationen zur BHV1-Sanierung

Am 04. Juli hat das MELUR dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft den gemeinsamen Antrag Schleswig-Holsteins und Hamburgs auf Anerkennung als BHV1-freie Region übersandt. Die Reagentenbetriebe mit Sanierungsende zum 30. Juni 2016 haben ihre Verpflichtung erfüllt und dadurch konnte die Anzahl der BHV1-positiven Betriebe auf 14 gesenkt werden.

Entsprechend wurde der für die Antragstellung erforderliche Anteil von 99,8% Betrieben ohne BHV1-Reagenten erreicht. Für eine endgültige Anerkennung ist eine 100%-ige Sanierung der Betriebe erforderlich, die zum 01.01.2017 angestrebt ist.

Vor dem Hintergrund der letzten Neuinfektionen die wichtigsten Informationen zu der BHV1-Sanierung in Kürze:

- Sanierungsstand SH: ca. 99,8 % (Stand 30. Juni 2016)
- Angestrebte Anerkennung als BHV1-freie Region: 01.01.2017
- **Vorrangige Pflichten der Betriebe nach BHV1-Landesverordnung:**
 - besteht Untersuchungspflicht für alle Bestände
 - Innerhalb 12 Monate bei Blutuntersuchung
 - Innerhalb 6 Monate bei Milchprobenuntersuchungen
 - Es besteht Impfverbot
 - Es besteht Einstellverbot und Haltungsverbot von BHV1-positiven Tieren.
 - Ausnahmen: vet.-amtl. Genehmigung bzw. bestehendes Sanierungskonzept
- **Bei Neuinfektionen von Betrieben:**
 - **Sanierungskonzepte werden nicht mehr vergeben.**
 - **Reagenten sind UNVERZÜGLICH zu entfernen.**
 - Für die Reagenten werden Tötungsanordnungen ausgesprochen.
 - Weitere Maßnahmen:
 - **Weideverbot**
 - **Impfanordnung (abweichend zum Impfverbot) wird ausgesprochen**
 - **Bestandsuntersuchung ist durchzuführen**
 - Das MELUR hat mit allen neuinfizierten Betrieben persönliche Gespräche geführt. Es gibt einzelfallbezogene Lockerungsmöglichkeiten, die jeweils mit dem MELUR geklärt werden müssten.

■ **Kostenübernahme:**

- Bestandsuntersuchungen:
 - Für regelmäßige Bestandsuntersuchungen (Milchproben/Bluten) zum Erhalt des BHV1-Freiheitsstatus des Betriebes trägt der Landwirt die Kosten
 - Anlassbezogene Untersuchung der Einzeltiere durch Blutuntersuchung bei Verdacht der Neuinfektion kann angeordnet werden. Bei Anordnung trägt das Land die Kosten der Analyse und der Kreis die Kosten der Probenziehung. Wenn keine Anordnung ausgesprochen wird, verbleiben die Kosten beim Landwirt.
- Impfkosten:
 - Es besteht ein grundsätzliches Impfverbot.
 - Bei Neuinfektion wird die Bestandsimpfung angeordnet (zum Schutz der nichtinfizierten Tiere im Bestand). Diese Kosten trägt der Tierseuchenfonds (TSF)
 - 5,- € pro Impfung, wenn der Betrieb spätestens seit dem 15. Januar 2014 BHV1-frei anerkannt war.
 - 2,50 € pro Impfung, wenn der Betrieb spätestens seit dem 30. Juni 2014 BHV1-frei anerkannt war.
- Merzungsbeihilfe:
 - Eine Sanierungsbeihilfe gibt es nicht mehr, da diese an Sanierungskonzepte gebunden war. Solche Sanierungskonzepte werden aber nicht mehr vom Ministerium ausgegeben.
- Entschädigung
 - Werden die infizierten Tiere getötet, hat der Landwirt einen Anspruch auf Entschädigung. Diese errechnet sich aus dem Verkehrswert (basierend auf einer Einzeltierbewertung) abzüglich des Schlachterlöses.
 - Sollte es eine Ausnahmegenehmigung für den Verkauf von infizierten Tiere geben, gibt es keine Entschädigung. Der Landwirt erhält dann keine Entschädigungsleistung, sondern erhält nur den Verkaufserlös.
- **Sonderregelungen:**
 - Lockerung des Impfverbots für nicht-infizierte, BHV1-freie Betriebe in Ausnahmefällen möglich. Mit dem MELUR zu klären. Bei Impfung folgt aber eine Handelsrestriktion für den Betrieb.
 - Lockerung des Weideverbots in Ausnahmefällen möglich. Mit dem MELUR zu klären.
- **Ansprechpartner:**
 - Das Kreisveterinäramt ist erster Ansprechpartner!
 - MELUR: Dr. Birte Hellerich, Tel.: 0431-9885039
Birte.Hellerich@melur.landsh.de
 - Tierseuchenfonds:
Matthias Schmidtke, Tel.: 0431-9885242
Matthias.schmidtke@tsf-sh.de

Dipl.-Ing.
Carsten de Vries

Vermessungsingenieur
24537 Neumünster
Telefon: 04321/15515
Telefax: 04321/13430
E-Mail: Cvries@aol.com
www.vermessung-devries.de





Checkliste für Seuchenvorsorge & Betriebshygiene für Rinderbetriebe

Viele Tierhalter haben schon jetzt erhebliche Aufwendungen betrieben, um ihre Rinder von verschiedenen Krankheiten wie z.B. BHV1 zu sanieren. Der Sanierungsstand in Schleswig-Holstein ist aufgrund dessen inzwischen weit fortgeschritten. Ziel ist es, sämtliche BHV1-Reagenten spätestens zum Stichtag 01.01.2017 aus den Betrieben in Schleswig-Holstein zu entfernen, um den Antrag bei der Kommission der Europäischen Union zur Anerkennung als BHV1-freie Region stellen zu können. Die BHV1-Sanierung in Schleswig-Holstein ist aber noch nicht abgeschlossen. Da die Schutzimpfung seit dem 1. November 2014 aufgrund von EU-Vorgaben verboten ist, hat sich das Risiko der Seucheneinschleppung drastisch erhöht.

Gerade deshalb kommen der betriebseigenen Seuchenvorsorge und der Betriebshygiene besondere Bedeutung zu. Denn die Gefahr eines unversuldeten Neueintrags von Erregern bleibt unverändert bestehen. Eine solche Reinfektion führt häufig zu einer schnellen und heftigen Ausbreitung der jeweiligen Infektion im betroffenen Tierbestand mit erheblichen wirtschaftlichen Folgen für den Betrieb.

Für die Erhaltung eines gesunden und leistungsfähigen Rinderbestandes gilt es daher, den erreichten Gesundheitsstatus zu sichern und Neu- oder Reinfektionen durch die Etablierung von Seuchenvorsorge- und Betriebshygienemaßnahmen vorzubeugen.

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMEL) hat *Empfehlungen für hygienische Anforderungen an das Halten von Wiederkäuern* ausgearbeitet. Nach unserer Auffassung sind diese Empfehlungen allerdings wenig praktikabel und helfen dem Berufsstand nicht weiter, um die notwendigen Anforderungen an die Biosicherheit auf dem eigenen Rinderbetrieb zu verbessern. Gleichwohl haben wir die wesentlichsten Empfehlungen aufgegriffen und in diese Checkliste überführt.

Die Checkliste bietet Ihnen die Möglichkeit, eine Einschätzung des eigenen Betriebes im Hinblick auf Seuchenvorsorge- und Betriebshygienemaßnahmen zu erhalten.

1. Allgemeine Maßnahmen

- Stallungen sind mit „Wertvoller Tierbestand – Betreten verboten“ o.ä. gekennzeichnet.
- Es ist sichergestellt, dass Tiere nicht ungewollt aus den Stallungen entweichen können.
- Einrichtungen zur Reinigung/Desinfektion von Händen und Schuhwerk sind vorhanden.

2. Tierärztliche Bestandsbetreuung

- Der Tierarzt trägt bei Stallzutritt gut gereinigtes Schuhwerk und saubere Kleidung.
- Der Tierarzt erhält bei Stallzutritt betriebseigene saubere Schutzkleidung oder Einwegkleidung.
- Es findet eine tierärztliche Bestandsbetreuung (Diagnostik & Behandlung) statt.
- Die tierärztliche Bestandsbetreuung umfasst neben Diagnostik und Behandlung kranker Tiere auch kontinuierliche Beratung und Betreuung zur Verbesserung der Tiergesundheit.

3. Allgemeines Hygienemanagement

- Betriebsfremde Personen tragen bei Stallzutritt gut gereinigtes Schuhwerk und saubere (Schutz-)Kleidung.
- Betriebsfremde Personen erhalten bei Stallzutritt betriebseigene, saubere Schutzkleidung oder Einwegkleidung.
- Einzeltiere, die betriebsfremden Personen vorgestellt werden, sind markiert oder fixiert.
- Lauf- und Standflächen werden sauber gehalten und regelmäßig gereinigt.
- Liegeflächen werden sauber und trocken gehalten und regelmäßig gereinigt.
- Es wird regelmäßig eine Schadhagerbekämpfung durchgeführt.

4. Haltung & Pflege

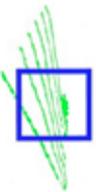
- Rinder werden nach Nutzungsart (Zucht-, Mast-, Milchviehhaltung) getrennt gehalten.
- Rinder werden getrennt von anderen Tierarten (Schafe, Ziegen, Schweine, etc.) gehalten.
- Rinder werden nach Altersgruppen getrennt gehalten.
- Kranke Tiere werden von den übrigen Tieren schnellstmöglich separiert.
- Es stehen ausreichend Möglichkeiten zur Fixierung von Tieren für Untersuchungen und Behandlungen zur Verfügung.
- Es ist eine separate Kranken- bzw. Quarantänebox vorhanden.
- Es wird eine regelmäßige Klauenpflege durchgeführt (mindestens 1 x im Jahr).

5. Fütterung

- Futtermittel und Futtermischungen werden (soweit möglich) so gelagert, dass Verunreinigungen durch Schadnager und andere Tiere verhindert werden.
- Futtermittel und Futtermischungen werden so gelagert, dass Verunreinigungen gegen Feuchtigkeit, Hitze, Nacherwärmung, Urin, Kot, Gülle und anderes verhindert werden.
- Das verwendete Futter ist weder verdorben, verunreinigt oder verschimmelt. Das Futter ist wiederkäuergerecht und die Zusammensetzung wird regelmäßig geprüft.
- Futterkrippen und Tränken sind funktionsfähig und werden regelmäßig gereinigt.
- Futterreste werden regelmäßig aus Futterkrippen und Tränken entfernt.

Checkliste für Seuchenvorsorge & Betriebshygiene für Rinderbetriebe

BAUERNVERBAND
SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.



6. Milchgewinnung

- Melkplätze werden nach jeder Melkzeit gereinigt und ggf. desinfiziert.
- Melkanlagen werden nach jeder Melkzeit gereinigt und ggf. desinfiziert.
- Die Euter werden vor dem Melken gereinigt (z.B. durch Einsatz von Einwegtüchern).
- Die Milch wird durch Vormelken auf Veränderungen geprüft.
- Das Vormelk wird nicht auf die Stand- und Liegeflächen gemolken (z.B. durch Einsatz von Vormelkbechern).
- Beim Melken wird eine Melkreihenfolge eingehalten, um so das Übertragen von Krankheitserregern zu minimieren (erst gesunde, dann kranke Tiere).
- Ein zugelassenes Zitzendippmittel wird eingesetzt.

7. Tierzucht/Besamungsmanagement

- Deckbullen werden innerhalb einer Deckperiode nur in einem Betrieb eingesetzt.
- Deckbullen kommen nicht gleichzeitig zum Einsatz bei Tieren, die abortiert haben und Tieren, die normal gekalbt haben oder bei Jungtieren.
- Männliche/weibliche Tiere werden nur dann zur Bedeckung eingesetzt, wenn keine Anzeichen auf infektiöse Erkrankung der Fortpflanzungsorgane ersichtlich sind.
- Besamungskatheter u.a. Gerätschaften mit direktem Kontakt mit Körperflüssigkeiten und -ausscheidungen werden nach jedem Gebrauch gründlich gereinigt und desinfiziert.
- Als Besamungskatheter u.a. Gerätschaften mit direktem Kontakt mit Körperflüssigkeiten und -ausscheidungen kommen nur Einwegmaterialien zum Einsatz.

8. Abkalben

- Abkalbungen erfolgen in einem sauberen und trockenen Umfeld.
- Bei der Geburtshilfe wird auf gründliche Sauberkeit des Tieres und der Hilfsgerätschaften (Geburtsstricke etc.) geachtet.
- Der Geburtshelfer reinigt seine Hände & Arme vor und nach der Geburtshilfe gründlich.
- Der Geburtshelfer verwendet bei der Geburtshilfe Einweghandschuhe.
- Nach der Abkalbung wird das neugeborene Kalb innerhalb von 24 Stunden aus seuchenhygienischen Gründen vom Muttertier getrennt und separat trocken, sauber aufgestellt.
- Nach der Abkalbung wird der Bereich, in dem die Abkalbung stattfand gereinigt, Einstreu ausgetauscht und der Bereich ggf. desinfiziert.
- Es stehen saubere und trockene Abkalbbeboxen in geeigneter Anzahl zur Verfügung.
- Die Abkalbbebox wird nicht anderweitig zwischengenuutzt (Kranken-, Jungvieh-, Kälberbox).
- Jedem Kalb wird innerhalb der ersten vier Stunden nach der Geburt sauberes Kolostrum von einem klinisch gesunden Muttertier angeboten.
- Die Kolostrumreserven von klinisch gesunden Muttertieren werden tiefgefroren gelagert.
- Nachgeburten und Abortierte Feten werden fachgerecht beseitigt.
- Aborte im letzten Trächtigkeitsschritt werden gemäß Brucellose-Verordnung untersucht.

9. Aufzucht

- Kälberboxen werden im Rein-Raus-Verfahren belegt.
- Kälberboxen werden nach jedem Ausstall gereinigt und ggf. desinfiziert.
- Kälber werden nach Altersgruppen getrennt gehalten.
- Vor der Neubelugung stehen die Boxen mehrere Tage leer.

10. Zukauf & Neuzugänge

- Neuzugänge weisen wenigstens den gleichwertigen oder einen besseren Gesundheitsstatus bzgl. verpflichtender und freiwilliger Bekämpfungs- bzw. Tiergesundheitsprogramme auf, als der eigene Bestand.
- Bis zum Vorliegen der notwendigen Untersuchungsergebnisse werden Neuzugänge nicht in den Bestand aufgenommen bzw. isoliert aufgestellt.
- Beim Transport, auf Auktionen und Ausstellungen besteht Kontakt nur mit Tieren, die den gleichen Gesundheitsstatus aufweisen.

11. Kadaver- und Güllemanagement

- Tierkadaver werden in einem geschlossenen, flüssigkeitsdichten Behältnis gelagert.
- Die Kadaverlagerung erfolgt auf einer befestigten Fläche an der Betriebsgrenze.
- Gülle- und Misttransporte erfolgen ohne Querrung der täglichen betriebsernen Wege.

Diese Checkliste wird unterstützt durch die folgenden Organisationen:



Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein



Rinderzucht Schleswig-Holstein eG



Landeskontrollverband
Schleswig-Holstein e.V.

Wege aus der Milchkrise: Bauernverband verabschiedet Resolution

Eine Resolution zur Milchkrise verabschiedete der Landeshauptausschuss des Bauernverbandes Schleswig-Holstein als sein oberstes Entscheidungsgremium auf der Sitzung in Rendsburg am 04.07.2016. Die aufgeführten Vorschläge waren zunächst im Rahmen einer Versammlung der Bezirksvorsitzenden am 30. Mai 2016 gesammelt und später im erweiterten Landesvorstand diskutiert worden. Nach intensiver Diskussion auf Bezirks-, Kreis- und Landesebene wurde das Papier nun einstimmig verabschiedet.

Die Forderungen fußen im Wesentlichen auf fünf Ansätzen.

Da durch die derzeitig zersplitterte Meiereistruktur kein gewichtiger Kontrapunkt zur Marktmacht der Lebensmittelhändler gesetzt werden kann, müssen die **Verkaufsaktivitäten der Meiereien durch die Bildung von Kontoren gebündelt** werden.

Eine **Reduzierung des Milchangebotes** muss durch verschiedene Ansätze herbeigeführt werden, wie z.B. durch eine Preisdifferenzierung beim Auszahlungspreis und zeitlich befristete europäische Ausstiegshilfen.

Die **Intervention** muss zur Preisstützung weiter ein wichtiges Instrument bleiben, darf aber keine Produktionsanreize schaffen. Statt eines Ausschreibungsverfahrens muss die Kommission weitere Kontingente zum Festpreis eröffnen. Interventionsbestände dürfen nicht frühzeitig und schnell aufgelöst werden, um Marktstörungen zu verhindern.

Durch Liquiditätshilfen, Bürgschaften, Entlastungen in der Sozialversicherung, Änderungen im Steuer- und Kartellrecht und Entbürokratisierung müssen **Hilfen zur Krisenüberbrückung** geschaffen werden.

Auch für mögliche zukünftige Preiskrisen muss **Vorsorge** getroffen werden.

Agrardieselrückvergütung

Am 30. September 2016 endet die Antragsfrist zur Steuervergünstigung 2015 für Agrardiesel. Wie schon in den letzten Jahren, gibt es für das Verbrauchsjahr 2015 zusätzlich einen vereinfachten Antrag. Dieser Antrag darf von allen Antragstellern an Stelle des „normalen“ Antrags genutzt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Antragsteller hat im Jahr 2015 einen Entlastungsantrag gestellt, der nicht abgelehnt wurde.

2. Es haben sich im Vergleich zum Vorjahr keine Änderungen bei der Betriebsart, beim Personenkreis und der Anzahl der Bienenvölker ergeben.

3. Der Antragsteller hat seit dem 01.01.2014 keine deminimis-Beihilfen gem. § 57 EnergieStG für im Forst verbrauchte Energieerzeugnisse beantragt bzw. erhalten.

Neuer Bauernstromtarif der EON

Bereits Anfang Juli hat die EON begonnen, Mitglieder anzuschreiben und auf neue Konditionen des Bauernstroms hinzuweisen. In dem Tarif Bauernstrom Plus 2019 wird der Energie-Arbeitspreis für 4,5 ct/kWh angeboten, bzw. für einen Zweitarifzähler mit einem Haupttarifpreis von 4,5 ct/kWh und einem Nebentarifpreis von 4,4 ct/kWh, bei einem garantierten Arbeitspreis bis 2019.

Sollten Sie zu dem Angebot Fragen haben oder einen Vergleich mit anderen Stromanbietern wünschen, wenden Sie sich gerne an unsere Kreisgeschäftsstellen.

Das Bauernstrom-Angebot läuft bis zum 15. September.

SCHNEEKLOTH Drainagebau seit über 50 Jahren
Landtechnisches Lohnunternehmen - Kulturbau

- Drainagebau mit Dränpflug und Dränfräse (im geschlossen oder offenem Ausbau)
- Aufzeichnungen per GPS
- Erhalt der vorhandenen Drainagen und punktuelles trockenlegen der vernässten Stellen.

Inh. Thomas Gerlach
Hauptstraße 4, 23843 Travenbrück/ Vinzier

Fragen Sie die Profis'...
- gerne erstellen wir Ihnen ein unverbindliches Angebot!

info@t-gerlach.com * Tel.: 04531/ 18 18 68 * Mobil: 0173/ 87 25 977

richtigversorgt
www.vereinigte-stadtwerke.de

Energiekosten einsparen fängt bei der Wahl des richtigen Energieversorgers an!



STROM UND GAS
FAIR · GÜNSTIG · REGIONAL

vereinigte
stadtwerke
VS

Ihr persönliches Angebot unter:
Tel. 0800 888 88 20

Neues Landesnaturschutzgesetz in Kraft

Mit Veröffentlichung im Gesetzes- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein ist das neue Landesnaturschutzgesetz am 24.06.2016 in Kraft getreten.

Einzige Ausnahme hiervon ist die Regelung zum neuen Vorkaufsrecht. Diese Vorschrift tritt erst am 15.09.2016 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt ist also weiterhin kein naturschutzrechtliches Vorkaufsrecht gegeben.

Gerichtskosten bei Löschung des Hofvermerkes

Mit Einführung des Gerichts- und Notarkostengesetzes (GNotKG) bestand Streit darüber, ob die Löschung oder Eintragung des Hofvermerkes weiterhin gerichtskostenfrei ist oder ob hierfür Gebühren anzusetzen sind. Bisher lag dazu lediglich eine Entscheidung des OLG Celle vom 04.02.2015 vor, wonach nach der Gesetzesänderung Gebühren anzusetzen seien. Nunmehr liegt eine Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichtes vor, das zu dem entgegengesetzten Ergebnis kommt. Aus der Gesetzesbegründung ergebe sich eindeutig, dass der Gesetzgeber auch weiterhin die

Gebührenfreiheit gewollt habe. Das OLG Celle war dem gegenüber von einem Gesetzeswortlaut ausgegangen, der die Gerichte bindet. Eine Korrektur sei danach nur durch den Gesetzgeber möglich. Dieser Auffassung ist das OLG Schleswig ausdrücklich nicht gefolgt.

Dessen jetzt ergangene Entscheidung ist nicht anfechtbar. Soweit noch von Landwirtschaftsgerichten in Schleswig-Holstein entsprechende Gerichtskosten erhoben werden, sollte dagegen mit Hilfe dieser Entscheidung – unter Az.: 60 L WLW 22/15 – Rechtsmittel geführt werden.



Ihre Steuerberatung vor Ort!

Unternehmens- und Steuerberatung für Landwirte

www.lbv-net.de

Qualifizierter Service rund um Ihre Steuern.

Wir bieten umfassende steuerliche Beratung für Unternehmen aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Gartenbau und für Unternehmen in dem Bereich der regenerativen Energie.

Sprechen Sie uns darauf an.

Bezirksstelle **Bad Oldesloe**

Bezirksstellenleitung

Thomas Jürs
Steuerberater

Arne Jahrke
Steuerberater

Adrian Lüth
Steuerberater

Mommsenstraße 12
23843 Bad Oldesloe
Tel. **04531 1278-0**
info@bad-oldesloe.lbv-net.de

Bezirksstelle **Bad Segeberg**

Bezirksstellenleitung

Ralf Ehlers
Steuerberater, Dipl.-Ing. agr.

Michael Schmahl
Steuerberater

Harm Thormählen
Steuerberater

Lutz Andresen
Steuerberater

Rosenstraße 9b
23795 Bad Segeberg
Tel. **04551 903-0**
info@segeberg.lbv-net.de

Bezirksstelle **Ratzeburg**

Bezirksstellenleitung

Jan Lorenzen
Steuerberater, Dipl.-Ing. agr.

Dirk Thießen
Steuerberater

Bauhof 5
23909 Ratzeburg
Tel. **04541 8789-0**
info@ratzeburg.lbv-net.de

Bezirksstelle **Mölln**

Bezirksstellenleitung

Steffen Rohweder
Steuerberater

Hagen Wilcken
Steuerberater, M.A.

Walter Singelmann
Steuerberater, Dipl.-Ing. agr. (FH)

Humboldtstraße 8
23879 Mölln
Tel. **04542 8460-0**
info@moelln.lbv-net.de

LANDWIRTSCHAFTLICHER BUCHFÜHRUNGSVERBAND

Unternehmens- und Steuerberatung für Landwirte



Glyphosat: Sikkation soll strenger überwacht werden

Die EU-Kommission hat zwar die Zulassung von Glyphosat für 18 Monate verlängert. Jetzt stimmten die EU-Länder aber einer Einschränkung der Anwendung zu.

Im Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel (SC-PAFF) wurde über einen weiteren Vorschlag der EU-Kommission zu Glyphosat abgestimmt. Die Brüsseler Behörde will den Hilfsstoff POE-Tallowamin verbieten.

Außerdem soll die Ausbringung von Glyphosat vor der Ernte streng überwacht und die Anwendung in öffentlichen Grünanlagen auf ein Minimum begrenzt werden.

Diesmal stimmten die meisten EU-Mitgliedstaaten zu. Deutschland enthielt sich auch diesmal.

(Quelle: aiz/Katharina Krenn/agarheute)

Berufsgenossenschaft verschickt Beitragsbescheide

Im August verschickt die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) die Beitragsrechnungen der Berufsgenossenschaft. Für viele Mitglieder wird der Beitrag insgesamt sinken.

Den Rechnungen für die 1,5 Millionen Mitglieder wird neben dem einheitlichen Beitragsmaßstab laut Vorstandsbeschluss im Vergleich zum Vorjahr folgendes zugrunde liegen:

- ein unverändertes Umlagevolumen (859 Millionen Euro),
- ein um ein Prozent höherer Hebesatz (6,23 statt 6,16 Euro),
- eine höhere Bundesmittelsenkungsquote (37,0 statt 20,5 Prozent) und
- um sieben Prozent geringere Grundbeiträge.

Bei der Berechnung der risikobezogenen Beitragsteile sind darüber hinaus die Leistungsaufwendungen und die Berechnungseinheiten nach den Unternehmensverhältnissen des Jahres 2015 zu berücksichtigen. Die risikobezogenen Beitragsteile sinken für viele Produktionsverfahren. Für einige Produktionsverfahren sind jedoch auch angesichts der Entwicklung von Leistungsaufwendungen und Berechnungseinheiten Erhöhungen nicht zu vermeiden.

Erneut werden mit einem Bescheid die gezahlten Vorschüsse abgerechnet und die neuen Vorschüsse festgesetzt. Auf die Fälligkeiten, insbesondere auf die zum Vorschuss in 2017, sollte unbedingt geachtet werden. Die Beitragszahlung per Einzugsermächtigung hat Vorteile für beide Seiten und stellt die pünktliche Beitragszahlung sicher.

Sinkt oder steigt der Beitrag?

Eine allgemein gültige Antwort auf diese Frage ist nicht möglich. Zu stabilen Beiträgen führt der unveränderte Umlagebedarf. Der um ein Prozent gestiegene Hebesatz erhöht die Beiträge leicht, während der gesunkene Grundbeitrag kleinere Unternehmen entlastet. Für bundesmittelberechtigte Unternehmen werden insbesondere die um 78 auf 178 Millionen Euro erhöhten Bundesmittel zur Beitragsreduzierung führen. Die Bundesmittelsenkungsquote steigt von zuvor 20,5 auf 37,0 Prozent. Bundesmittel werden unverändert nur auf den Risikobeitrag gewährt. „Unter dem Strich“ können sich viele Mitglieder über geringere Beiträge freuen. Wegen der Entwicklung der Leistungsausgaben und Berechnungseinheiten sind aber in einigen Fällen höhere Beiträge nicht zu vermeiden. Der Grundbeitrag wird für alle Mitglieder sinken.

Geringere Grundbeiträge

Der Grundbeitrag sinkt um sieben Prozent auf 75,28 bis 301,13 Euro (Vorjahr 80,85 bis 323,40 Euro). Geringere Ausgaben, unter anderem für Verwaltung, wirken sich damit unmittelbar auf den Beitrag aus.

Übergangsrecht

Um Härten zu vermeiden, gelten weiterhin Übergangsregelungen. Die festgesetzten „Angleichungssätze“ führen dazu, dass der neue Beitrag im vollen Umfang erst 2018 zu zahlen ist. Bis dahin findet eine Angleichung an das neue Beitragsniveau in gleichmäßigen Stufen statt. Dies gilt für steigende und sinkende Beiträge gleichermaßen.

Kommt es dennoch bei gleichen Betriebsverhältnissen zu deutlichen Beitragserhöhungen, werden diese durch eine Härtefallregelung auf 70 Prozent begrenzt, sofern der Beitrag mindestens 300 Euro beträgt.

Weitere Infos und auch eine Einzugsermächtigung finden Sie im Internet unter www.svlfg.de > Versicherung/Beitrag > Beitrag Berufsgenossenschaft.

SVLFG

John Deere Ballenpresse F440E

Die Presse für jeden Betrieb, der Heu und Stroh wieder selber pressen will!



Busch-Poggensee GmbH
Neuer Weg 34 | 23867 Süfeld
Telefon 04537 1820 0
www.busch-poggensee.de


BUSCH-POGGENSEE
LANDTECHNIK SEIT 1909

Einrichtung von freiwilligen Gewässerrandstreifen

Im Rahmen der in 2014 zwischen dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) und dem Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. geschlossenen Allianz für Gewässerschutz wurde vereinbart, gemeinsam für die Einrichtung von dauerhaften breiten Gewässerrandstreifen zu werben. An dem Runden Tisch Nährstoffmanagement, der ein Element der Allianz darstellt, sind Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen erarbeitet und als Broschüre veröffentlicht worden.

Die Kulisse für die Einrichtung von Gewässerrandstreifen bezieht sich auf das Vorranggewässernetz mit 1.200 km Länge sowie bestimmte Seen. An 600 km dieses Vorranggewässernetzes sollen innerhalb von drei Jahren (bis Juli 2017) mindestens 10 m breite Gewässerrandstreifen ein- oder beidsei-

tig eingerichtet werden. Daraus ergibt sich, dass insgesamt ca. 1.200 km Randstreifen auf beiden Gewässerseiten zusammen umgesetzt werden sollen. Dabei werden bereits vorhandene dauerhafte Gewässerrandstreifen, Waldflächen, Walkknicks und Ökokontoflächen in der Evaluierung mit angerechnet.

Das MELUR hat eine Aufstellung zur Verfügung gestellt aus der hervorgeht, wieviel Prozent der betroffenen Wasserkörper bereits Gewässerrandstreifen und vergleichbare Schutzflächen (Wald, etc.) aufweisen. Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, dass bereits 35% der Vorranggewässer mit Randstreifen versehen sind.

Die Bereitstellung von Flächen für die Einrichtung von Gewässerrandstreifen kann über verschiedene Wege erfolgen:

- Verkauf der Fläche
- Vertragliche Vereinbarung mit dem Flächeninhaber und Absicherung über das Grundbuch mit der Auszahlung einer einmaligen Entschädigung (Entschädigungsbasis ist 20 Jahre)
- Einrichtung von Ökokontoflächen
- Flächentausch

Ein Ankauf der Flächen soll über die örtlichen Wasser- und Bodenverbände erfolgen. Die Bewirtschaftung der Gewässerrandstreifen muss im Falle einer landwirtschaftlichen Weiternutzung mindestens von Ackerland oder intensiver Grünlandnutzung auf eine extensive Grünlandnutzung als Mähweide oder Wiese umgestellt werden. Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen sind im Bereich der Gewässerrandstreifen einzustellen. Die Konzepte für die Entwicklung der Gewässerrandstreifen sollen gemeinsam mit den Wasser- und Bodenverbänden vor Ort entwickelt werden.

Bei der Einrichtung von Ökokontoflächen muss auch die jeweilige Untere Naturschutzbehörde in das Konzept der Weiternutzung miteingebunden werden. Unabhängig von den Auflagen dürfen die Flächeneigentümer und –bewirtschaftler von an den Gewässerrandstreifen angrenzenden Flächen ihre Dränagen und Parzellengräben im Bedarfsfall erneuern und pflegen.

Parallel zur Umsetzung der breiten Gewässerrandstreifen auf freiwilliger Basis wird im LLUR ein Monitoringprogramm zur Erfolgskontrolle konzipiert und umgesetzt.

Betroffene und interessierte Landeigentümer, aber auch Pächter, sind aufgefordert, sich gerne bei ihrem zuständigen Wasserverbandsvorsteher oder in der Kreisgeschäftsstelle des Bauernverbandes zu melden. Hierbei kann dann mit Ihnen individuell das weitere Vorgehen besprochen werden.

**DER STÄRKSTE.
DER NEUE TERRUS CVT.**

2 Modelle mit 227 und 208 PS Nennleistung und elektronischer CVT Doppelkupplungsgetriebe

- Bis zu 213 PS maximale Motorleistung
- Bestes Leistungsgewicht – bis zu 5.500 kg Zuladung
- Bis zu 11.856 kg Hubkraft hinten, 5.821 kg vorne
- Als Werk: 5-GANG Präzisions-Sperrführung, Vorgelege-
management Easy-Track II und ISO805 Klasse III
- Bis zu 223 U/min max. Hydraulikleistung
- Die 40CR Algor-Technologie gewährleistet optimale
Leistungen bei minimalen Verbrauch und Abgaswerten,
ohne Partikelfilter und ohne Algor-Güchtlung
- Heckspindel standardmäßig mit 4 Bremszähnen und
Frontspindel mit 2 Bremszähnen als Option

STEYR
Worauf du dich verlassen kannst.

MEIFORT www.meifort.de

Meifort GmbH & Co. KG
Am Brink 1
21526 Hohenhorn
Florian Schenk
Tel.: 0171 / 33 34 920

MODERNSTE TECHNIK HAUTNAH ERLEBEN

Benötigen Sie Hilfe bei der täglichen Büroarbeit oder muss Ihre Ablage auf Vordermann gebracht werden? Dann vereinbaren Sie einen Termin:

**Bürodienstleistungen
Claudia von Slupetzki**

Tel. 04551 - 51 70 764 oder
0176 - 31 74 95 35
info@buerodienstleistungen-cvs.de
www.buerodienstleistungen-cvs.de

LandFrauenVerein Tangstedt und Umgebung e.V. "Aktiv zu jeder Jahreszeit"



Zu unserem Ortsverein, gegründet 1987, gehören mehr als 265 Mitglieder, Frauen aller Berufs- und Altersgruppen.

Als jüngster LandFrauenVerein im Kreis Stormarn ist er fortschrittlich, zukunftsorientiert und richtungsweisend. Wir bieten ein breitgefächertes Programm an Weiterbildungs- und Kulturangeboten – Kontakte und Geselligkeit im Verein.

Unsere letzte mehrtägige Reise führte uns in die wunderschöne Stadt Meran mit südländischem Flair inmitten der Südtiroler Alpen.

Unser Verein ist bekannt für die Unterstützung auf sozialem, gesellschaftlichem und kulturellem Gebiet in der Gemeinde, begleitet von den beiden gleichaltrigen „Töchtern“: Folkloretanzgruppe und LandFrauenChor.

Norla

Vom 1. bis zum 4. September startet in diesem Jahr die Norla, Landwirtschafts- und Verbrauchermesse in Rendsburg. Der KreisLandFrauenVerband Herzogtum Lauenburg e.V. mischt in diesem Jahr wieder aktiv mit: Unser ganz spezieller



So nahm unser Chor Anfang Juli beim Chorfest des SSH auf der LandesGartenSchau in Eutin unter dem Motto „Ein Garten voller Lieder“ teil.

Außerdem besuchten wir dort 'unsere' Biene „Königin La-Bi-Ta“ in den Schleswig-Holstein-Farben, die mit rund 150 Unikaten die LandFrauen-Bienen-Wiese schmückt.

Die Bienen sollen am 25. September 2016 für gute Zwecke durch den Moderator von NDR 1-Welle Nord Jan Bastick versteigert werden.

www.landfrauen-tangstedt.de
info@landfrauen-tangstedt.de



Norla-Tag ist am Sonntag, den 3. September. Besuchen Sie uns im LandFrauen-Pavillon auf dem Messegelände gleich neben dem Bauernmarkt. Die LandFrauen-Oase mit Informativem, Kreativem, Kulinarischem und persönlichen Gesprächen. Wenn Sie Lust haben, verschaffen Sie sich einen Überblick über die Angebote unserer aktiven LandFrauenVereine oder erholen Sie sich einfach gemütlich bei einer Tasse Kaffee und Kuchen. Wir freuen uns auf Sie!

Ihre Anne Schmaljohann und Team

www.landfrauen-herzogtum.de



Zweites EU-Hilfspaket zur Milchkrise

„Es ist dringend notwendig, dass die EU-Kommission die aktiven europäischen Milchbauern angesichts der anhaltenden Krise mit 500 Mio. Euro unterstützt. Jetzt kommt es darauf an, dass diese Maßnahmen schnell und effizient umgesetzt werden und bei den Milchbauern zeitnah ankommen“, erklärte der Präsident des Deutschen Bauernverbandes (DBV), Joachim Rukwied, zu den Beschlüssen des Agrarrates in Brüssel am 18. Juli 2016. Kritisch wertete der DBV-Präsident die Kopplung eines Teils der Mittel an eine geplante Mengenreduzierung. „Mit der Kopplung finanzieller Unterstützungsmaßnahmen soll in einzelbetriebliche Produktionsentscheidungen eingegriffen werden. Dies führt zu Mitnahmeeffekten und Marktverzerrungen sowie zu steigenden bürokratischen Kosten für Antragstellung und Mengennachweise“, so der Bauernpräsident.

Der Agrarministerrat hat ein Hilfspaket beschlossen, welches sich im Wesentlichen in zwei Säulen aufteilt. Für finanzielle Anreize zur Produktionsreduktion sollen 150 Mio. Euro zur Verfügung gestellt werden. Ferner werden die EU-Mitgliedstaaten 350 Mio. Euro zur flexiblen Anwendung erhalten. Dieser Betrag kann durch nationale Haushaltsmittel ergänzt werden.

Nach derzeitigem Stand enthält der Verordnungsentwurf die folgenden wesentlichen Elemente:

1. Anreizprogramm zur Milchmengenreduzierung

150 Mio. € sind für ein EU-weites Programm zur freiwilligen Verringerung der Milchlieferung bereitgestellt worden. Die Beihilfe soll 14 ct/kg Minderanlieferung betragen, womit die beihilfefähige Gesamtmenge auf 1,07 Mio. t festgelegt ist. Dies entspricht ca. 0,66 % der EU Jahresanlieferungsmenge.

Reduktionszeitraum:

Die Verordnung sieht vier aufeinander folgende Reduktionsperioden vor. Die Einreichungsfrist der Anträge endet jeweils rund zwei Wochen vorher:

Antragsfrist	Relevanter Zeitraum für Mengenreduzierung
19.09.2016	Oktober bis Dezember 2016
17.10.2016	November 2016 bis Januar 2017
14.11.2016	Dezember 2016 bis Februar 2017
12.12.2016	Januar bis März 2017

Die Milcherzeuger erhalten auf Antrag die Beihilfe für die Milchmenge, die sie in einem Dreimonatszeitraum (Reduktionsperiode) weniger anliefern als im gleichen Vorjahreszeitraum (Referenzperiode). Im Antrag sind die Milchlieferungsmenge in der Referenzperiode sowie die geplante Milchlieferung in der Reduktionsperiode anzugeben. Aus der Differenz ergibt sich die Antragsmenge. Für die Antragsmenge ist keine Ober- oder Untergrenze festgelegt, so dass ein Milcherzeuger seine Produktion in der Reduktionsperiode auch ganz einstellen kann.

Sofern die festgelegte Mengengrenze von 1,07 Mio. t überschritten wird, ermittelt die Kommission einen Kürzungssatz, um den jede beantragte Menge verringert wird. In diesem Fall entfallen die dann noch ausstehenden weiteren Antragszeiträume. Wird die Obergrenze hingegen nicht ausgeschöpft, werden die

verbleibenden Mengen auf die nächste Periode übertragen.

Antragsverfahren:

Der Antrag wird bei der Marktordnungsstelle des Mitgliedstaates, in Deutschland bei der BLE, gestellt. Die Milchmenge in der Referenzperiode ist hierbei schriftlich nachzuweisen, wofür nach Information aus dem BMEL die Einreichung vorliegender Milchgeldabrechnungen ausreicht.

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen nach Ende der jeweiligen Reduktionsperiode. Die Auszahlung hat der Milcherzeuger mit einem schriftlichen Nachweis, nunmehr über die in der Reduktionsperiode tatsächlich angelieferte Milch, zu beantragen.

Die Beihilfe wird nur für die tatsächliche Mengenreduktion gezahlt. Ist diese höher als die im ursprünglichen Antrag angegebene, geplante Menge, wird nur für diese beantragte Menge gezahlt.

2. Weiteres Hilfsprogramm mit Mengenanpassungsoption

Weitere 350 Millionen Euro werden bereitgestellt, von denen Deutschland knapp 58 Millionen Euro erhalten soll. Die Mitgliedstaaten dürfen diesen Betrag verdoppeln. Diese Aufstockung gilt nicht wie sonst als unzulässige nationale Hilfe und muss deshalb nicht von der EU genehmigt werden. Die Hilfe kann an Bedingungen zur Reduzierung oder Stabilisierung der Milchmenge geknüpft werden.

3. Spätere Entkopplung gekoppelter Zahlungen

Mitgliedstaaten, die noch gekoppelte Zahlungen im Milchbereich haben (trifft auf Deutschland nicht zu), wird die Möglichkeit eingeräumt, diese erst später als 2017 zu entkoppeln.

4. Zeitliche Verlängerung der Magermilchpulverintervention

Die Intervention von Magermilchpulver wird bis Ende Februar 2017 verlängert. Der Ankauf zu Festpreisen läuft noch bis Ende des Jahres bis zu der jüngst angehobenen Höchstmenge von 350.000 t.

5. Verlängerung der privaten Lagerhaltung von Magermilchpulver

Laufende private Lagerhaltungen von Magermilchpulver werden bis Ende Februar 2017 verlängert.

6. Frühere Auszahlung aus der ersten und zweiten Säule

70 % der Direktzahlungen aus der ersten Säule und 85 % der gebietsbezogenen Zahlungen für ländliche Entwicklung aus der zweiten Säule können von den Mitgliedstaaten schon ab dem 16. Oktober 2016 ausbezahlt werden. Allerdings müssen vorher die Verwaltungskontrollen abgeschlossen sein.

7. Obst und Gemüse

Die Unterstützung von Marktrücknahmen durch Erzeugerorganisationen wird fortgesetzt

Reform der Erbschaftssteuer vorerst gestoppt

Im Juni hatte sich die große Koalition auf Bundesebene auf eine Reform der Erbschaftssteuer geeinigt. Nach dem das parlamentarische Verfahren im Bundestag abgeschlossen ist, hat sich nun auch der Bundesrat in seiner Sitzung am 08. Juli mit dem Gesetz befasst.

Im Rahmen der Beratungen des Bundesrates hat der Finanzausschuss der Länderkammer empfohlen, für die Erbschaftsteuerreform den Vermittlungsausschuss zwischen Bundestag und Bundesrat anzurufen. Der Bundesrat hat am Freitag, den 08.07.2016 einen entsprechenden Beschluss gefasst, somit wird es zu deutlichen Verzögerungen bei der geplanten

Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes kommen. Die vom Finanzausschuss des Bundesrates angesprochenen Punkte betreffen jedoch keine landwirtschafts-spezifischen Sachverhalte.

In Hinblick auf den aktuellen Entwurf ist aus Sicht des Berufsstandes hervorzuheben, dass Betriebe mit bis zu fünf Beschäftigten keiner Lohnsummenüberprüfung unterliegen. Ausdrücklich ist auch festgehalten, dass Saisonarbeiter bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl unberücksichtigt bleiben. An der Bewertung landwirtschaftlichen Vermögens ändert sich zudem grundsätzlich nichts.

Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns ab 2017

Die Mindestlohnkommission von Arbeitgebern und Arbeitnehmern hat sich auf eine Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns geeinigt. Arbeitnehmer sollen ab 01. Januar 2017 mindestens 8,84 Euro pro Stunde verdienen. Die nächste Anhebung steht zum 1. Januar

2019 an. Das Gesetz sieht alle zwei Jahre eine Anpassung vor.

In der Vergangenheit geschlossene Arbeitsverträge sollten auf Einhaltung des neuen Mindestlohnlevels überprüft und im Zweifel angepasst werden.

Ab August bessere Konditionen des Meister-BAföG

Bauernverband begrüßt attraktive berufliche Fortbildung

Die Förderung der beruflichen Fortbildung wird durch die Novellierung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) verbessert und teilweise erweitert. Die dritte Änderung des Gesetzes wurde im April im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und tritt zum 1. August 2016 in Kraft, wie der Deutsche Bauernverband (DBV) mitteilte. Aus berufsständischer Sicht wird dadurch die Attraktivität der beruflichen Fortbildung im Agrarbereich verbessert und ein positives Signal im Hinblick auf die zunehmenden Qualifizierungserfordernisse auf dem landwirtschaftlichen Arbeitsmarkt gesetzt.

Durch die Novellierung des „Meister-BAföG“ wird die berufli-

che Fortbildung attraktiver für Teilnehmer/innen von Vorbereitungsmaßnahmen auf staatlich anerkannte Fortbildungsprüfungen (z.B. Meisterprüfungen, Fachagrarwirt-Prüfungen). Zukünftig wird das Meister-BAföG für neue Zielgruppen geöffnet (z.B. Fortbildungsteilnehmer mit hochschulischen Vorkenntnissen).

Angepasst wurden ebenso Förderbeträge, Freibeträge für die Einkommensanrechnung und Förderbeträge für Lehrgänge und Prüfungsstücke. Für besonders erfolgreiche Prüfungsabsolventen wurden die Bestimmungen für einen Darlehensersatz erhöht.



AHWE Rohr- und Drainagereinigung

**Bernd Kretschmann • Fuhlenpott 3
23845 Bahrenhof**

Telefon 04550-1061 • Mobil 0178-4 952 207

- Rohr- und Drainagereinigung auch in schwierigem Gelände
- mit 150 m Hochdruckschlauch
- 2.000 Liter Wassertank mit extra Pumpe
- mit Düsenortung

Neu mit 300 m Niederdruckspülgerät

NEUBAU · UMBAU · SANIERUNG · BAU-SACHVERSTÄNDIGE
 SÄMTL. LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSBAUTEN,
 WOHNHÄUSER, BETRIEBSAUSSIEDLUNGEN, REITANLAGEN

**PLANUNG
 ENTWURF
 BAULEITUNG**



HAUKE u GRUBE
 FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN INHABER: DIPL.-ING. (FH) TORSTEN GRUBE

LÜBECKER STRASSE 35
 23843 BAD OLDESLOE
 FON 0 45 31 / 17 52 - 01
 FAX 0 45 31 / 17 52 - 29

info@hug-bau.de
 www.hug-bau.de

ORIGINAL BEHAM



Du räum at®
 Stalltechnik für Rinder und Schweine

Unsere Spezialisten vor Ort:

Otto Jensen
 23738 Beschendorf
 0172 / 9139320

Jörg Meyer
 23617 Stockelsd.-Dissau
 0172 / 8474136

Christopher Nuppenau
 22941 Jersbek
 0172 / 5986889

DURÄUMAT Stalltechnik GmbH · 23858 Reinfeld · Tel. 04533/204-0 · www.duraumat.de

LANGBEHN
 LANDMASCHINEN



Vertrieb & Service

23628 Klempau/Siedlung · Sarauer Straße 10
 18239 Satow · Fleckebyer Straße 2

Tel.: +49 (0)4508 - 434 · Fax: +49 (0)4508 - 777 622
 info@langbehn-landmaschinen.de · www.langbehn-landmaschinen.de



**„TOBL EINEIN ANSTÄNDIGEN
 HOF HINTERLASSEN.“**

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

**Volksbanken
 Raiffeisenbanken**



Raiffeisenbank eG, Bargtheide · Raiffeisenbank eG, Büchen - Crivitz - Hagenow - Plate · Raiffeisenbank eG, Lauenburg/Elbe · Raiffeisenbank eG, Ratzeburg · Volksbank Stormarn eG · Raiffeisenbank Südstormarn Mölln eG